



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Die Schweiz in einer sich wandelnden Welt



« Die Welt wird weniger global, weniger westlich geprägt, weniger demokratisch. Sie wird fragmentierter und gefährlicher. Und sie ist volatil. »

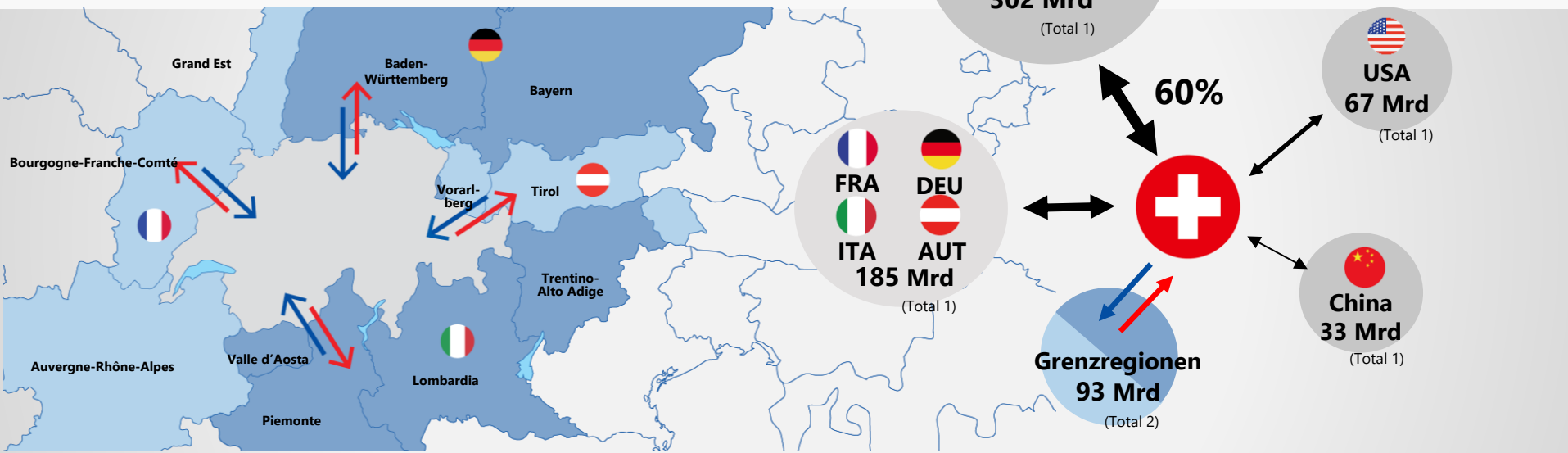
Aussenpolitische Strategie 2024-2027



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

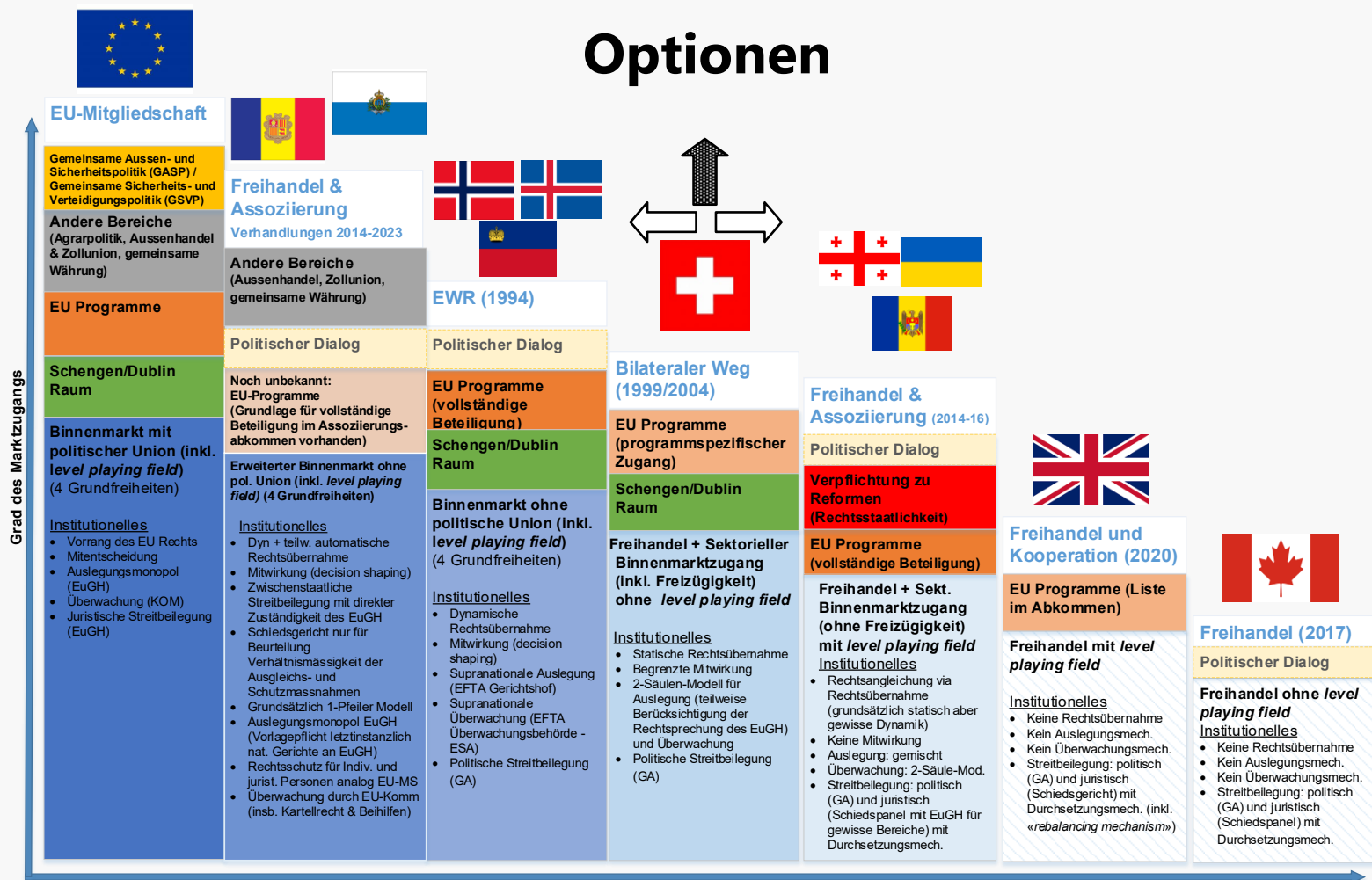
Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz



Handelsvolumen 2024 in Mrd. CHF/Jahr. Quelle: Swiss-Impex und Statistik-/Zollämter in den Nachbarstaaten. Das konjunkturelle Total (Total 1) schliesst den Handel von Gütern mit hohen Schwankungen (z.B. Gold in Barren) aus, da diese die Interpretation der Export- und Importentwicklung erschweren. Die Statistik-/Zollämter in den Nachbarstaaten kennen kein konjunkturelles Total. Entsprechend ist der Handel mit diesen Gütern bei den Grenzregionen mitgerechnet (Total 2).

Optionen



Grad der formalen Fähigkeit zur autonomen Regelung



Option «Nichts tun» → Nachteile

Bilaterale Abkommen bleiben gültig, müssen aber aktualisiert werden, um neue rechtliche Unterschiede zwischen CH und EU zu vermeiden

Ohne Lösung der institutionellen Fragen:
keine Aktualisierung (z.B. MRA)

Neue Abkommen und Kooperationen sind im Interesse der Schweiz

Wenn wir nichts tun:
keine neuen Abkommen (Strom, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit)

Beteiligung an EU Programmen ist im Interesse der Schweiz

Wenn wir nichts tun:
keine Beteiligung an Programmen

Teilnahme an Krisenorganisation und Austauschplattformen ist im Interesse der Schweiz

Wenn wir nichts tun:
Kein Einbezug oder Ausschluss (Informationsaustausch in Energiefragen, europäisches Krisendispositiv)

Kein Status Quo

Abkommen verlieren an Bedeutung

Fehlende Planungs- und Rechtssicherheit

Probleme für Exportwirtschaft

Keine Teilnahme an Horizon Europe, Erasmus+ usw.

Schwächung des Forschungs-, Bildungs-, Innovationsstandorts

Weniger Versorgungssicherheit & Konsumentenschutz

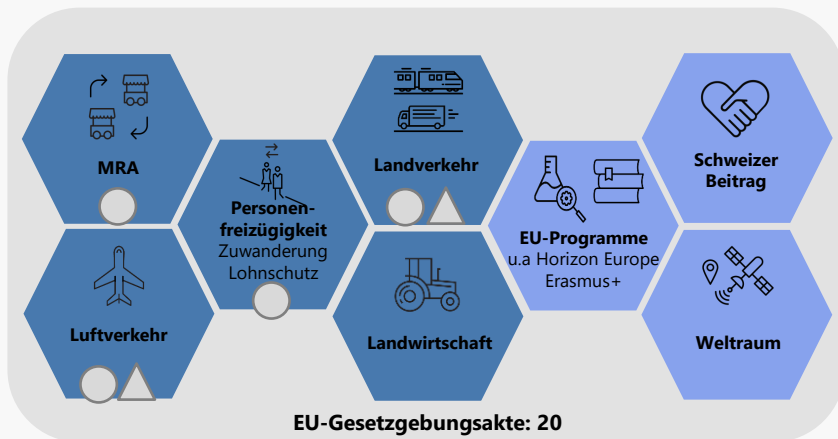


Das Paket Schweiz-EU

Übergangs- regelungen

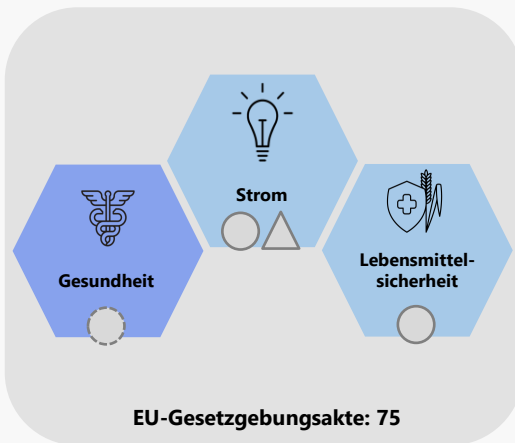


Stabilisierung



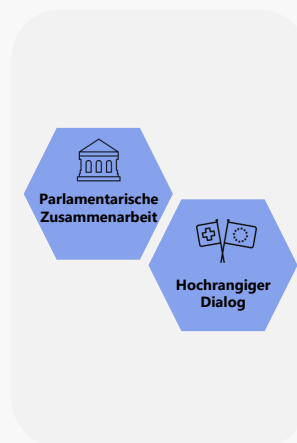
EU-Gesetzgebungsakte: 20

Weiterentwicklung



EU-Gesetzgebungsakte: 75

Dialoge und Zusammenarbeit



**Bestehende
Binnenmarktabkommen**



**Weitere Abkommen
und Interessenbereiche**



**Neue
Binnenmarktabkommen**



Institutionelle Elemente
Dynamische Rechtsübernahme,
Streitbeilegung



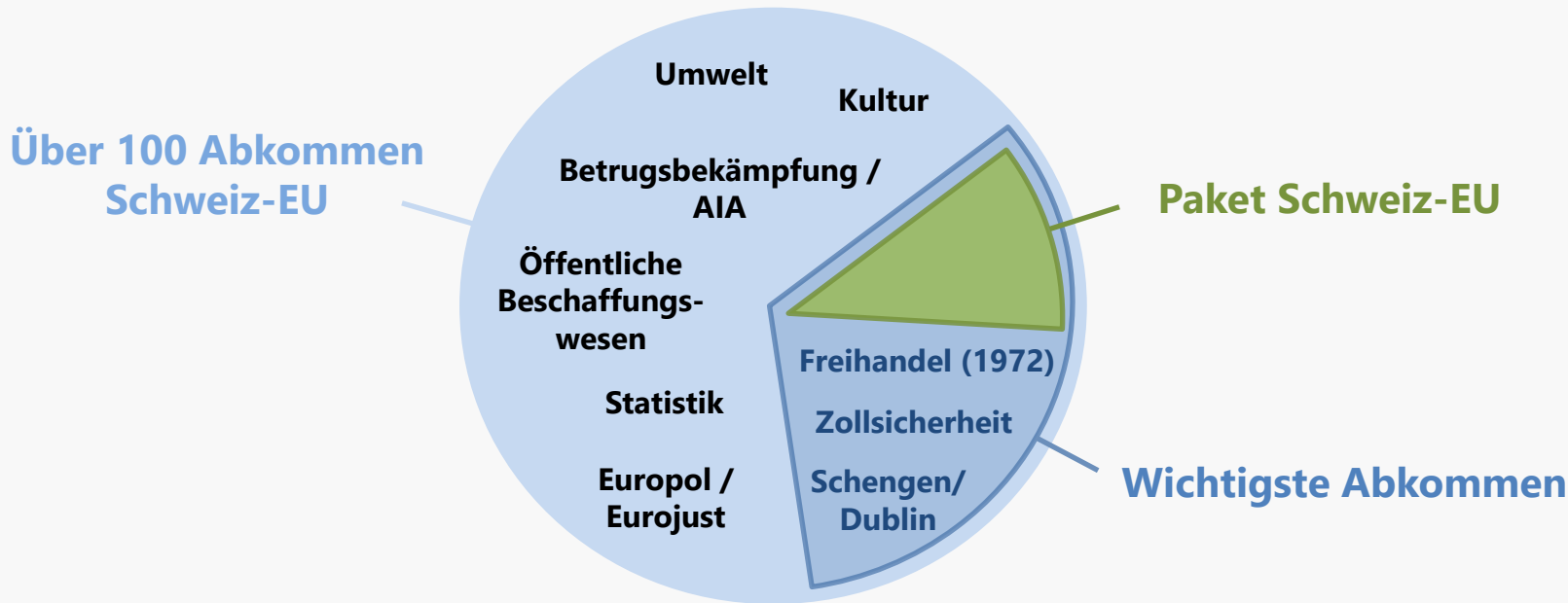
Staatliche Beihilfen

Umsetzungsgesetzgebung

- 3 neue Gesetze
- 12 wesentliche Gesetzesanpassungen
- 20 geringfügige Gesetzesanpassungen



Einordnung in den gesamten Beziehungen Schweiz-EU





Besonders hervorzuheben I

Allgemeines

- ✓ Stabilisierung ist die Voraussetzung für die Weiterführung des 25-jährigen bilateralen Wegs
- ✓ Neue Abkommen: Strom, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit
- ✓ Beteiligung an EU-Programmen (u.a. Horizon Europe, Erasmus+), Weltraum
- ✓ FHA72 nicht Teil des Pakets
- ✓ Sektorieller Ansatz begrenzt den Anwendungsbereich der dynamischen Rechtsübernahme und der Staatlichen Beihilfen
- ✓ Keine Änderungen Bundesverfassung
- ✓ Kompetenzen politischer Institutionen (Kantone, Parlament, Gerichte) und Volksrechte unberührt

Institutionelle Elemente

- ✓ Dynamische Rechtsübernahme: Nur innerhalb Anwendungsbereich Binnenmarktabkommen und im Rahmen von demokratischem Umsetzungsprozess
- ✓ Streitbeilegung: Schiedsgericht entscheidet über den konkreten Streitfall, beschränkter Einbezug EuGH nur wenn nötig und relevant für Auslegung
- ✓ Ausgleichsmassnahmen: Innerhalb der Binnenmarktabkommen, verhältnismässig und aufschiebende Wirkung
- ✓ Auslegung und Überwachung: In der Schweiz durch Schweizer Gerichte

Staatliche Beihilfen

- ✓ Nur bei Strom, Landverkehr, Luftverkehr
- ✓ Überwachung mit Beschwerdemodell, Zwei-Pfeiler-System
- ✓ Service Public unberührt

Besonders hervorzuheben II

Schutzkonzept Zuwanderung

- ✓ **Ausnahmen** (Landesverweis, Daueraufenthalt und Sozialhilfe)
- ✓ **Absicherungen** (Entzug Aufenthaltsrechts, Meldepflicht)
- ✓ **Schutzklausel** (bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen)

Schutzkonzept Lohnschutz

- ✓ **Prinzipien** («Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort», duales Kontrollsystem)
- ✓ **Ausnahmen** (Voranmeldefrist, Kautionspflicht, Dokumentationspflicht)
- ✓ **Non-Regression Klausel** (keine EU-Rechtsentwicklungen übernehmen die den Lohnschutz schwächen würden)

Landverkehr

- ✓ Absicherungen (u.a. Vorrang CH-Taktfahrplan, Anerkennung GA / Halbtax, Trassenplanung, bestehende Ausnahmen)
- ✓ Service Public und Qualität ÖV unberührt
- ✓ Verpflichtende Sozialstandards

Luftverkehr

- ✓ Kabotagerechte (Inlandflüge)

Landwirtschaft

- ✓ Teil Lebensmittelsicherheit: Erweiterte und zusätzliche Ausnahmen (Tierschutz, Verbot genetisch veränderte Organismen)
- ✓ Agrarteil: Absicherungen (u.a. keine dynamische Rechtsübernahme, Streitschlichtung neu mit paritätischem Schiedsgericht, aber ohne EuGH Ausgleichsmassnahmen nur innerhalb von Abkommen.)

Strom

- ✓ Versorgungssicherheit
- ✓ Netzstabilität
- ✓ Förderung von Austausch und Handel von Strom
- ✓ Strommarköffnung mit regulierter Grundversorgung und Begleitmassnahmen – ohne Privatisierungen
- ✓ Keine Vorgaben zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke



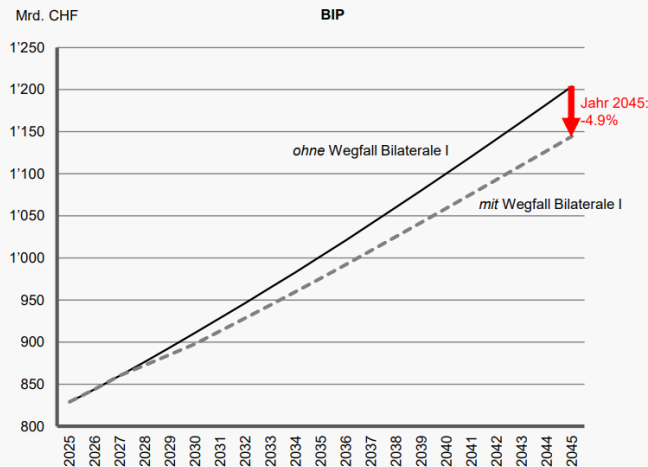
Würdigung des Pakets Schweiz-EU

- Verhandlungsmandat erfüllt.
- Stabilisierung ist die Voraussetzung für die Weiterführung des 25-jährigen bilateralen Wegs.
- Wahrung der zentralen Interessen der Schweiz durch Verhandlungslösung und inländische Umsetzung mit Begleitmassnahmen, z.B. in den Bereichen Zuwanderung, Lohnschutz, Landwirtschaft und Landverkehr.
- Inländische Begleitmassnahmen in den Bereichen Lohnschutz, Landverkehr und Strom wahren essenzielle Interessen der CH.
- Kein Einfluss auf die grundlegende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.
- Politisches System der CH (insb. direkte Demokratie, Föderalismus) und Verfassung bleiben unberührt.
- Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gerichte oder des Volkes bleiben gewahrt.



Volkswirtschaftliche Auswirkungen des Pakets Schweiz-EU

Abbildung 2: BIP-Entwicklung ohne/mit Wegfall der Bilateralen I



Quelle: [Ecoplan \(2025\)](#)

Langfristige Sicherung der sektoriellen Teilnahme am EU-Binnenmarkt (insb. Bil. I)

→ Rund -4,9% BIP im Jahr 2045, wenn Bilaterale I ab 2028 wegfallen würden (*Ecoplan 2025*).

- Wegfall Personenfreizügigkeitsabkommen hätte die grösste Auswirkung.
- Wegfall würde im Jahr 2045 rund -2'500 CHF weniger Einkommen pro Kopf bedeuten.
- Kumuliert von 2028 bis 2045 würde das BIP um 520 Mrd. CHF tiefer ausfallen.

Auswirkungen einzelner Elemente des Pakets (Stabilisierungsteil und neue Abkommen)

- Studien zu den Auswirkungen in den Bereichen Forschung, MRA, Zuwanderung und Strom.

→ **Paket schafft stabile Rahmenbedingungen für Standort Schweiz und erhöht Rechtssicherheit.**

→ **Insgesamt klar positive volkswirtschaftliche Bilanz.**

- Allein das Stromabkommen kann zusätzliche Handelsgewinne von bis zu 1,2 Mia. CHF pro Jahr ermöglichen.
- Assoziierung der CH an den EU-Programmen: Stärkung internationalen Ruf der Forschenden und Institutionen (Hochschulen, KMUs, Start-ups); Erleichterung Rekrutierung von Top-Forschenden; Steigerung Wettbewerb.



Referendum

30. April 2025 : BR spricht sich für **fakultatives Referendum** aus

- Politische Kontinuität & Kohärenz : entspricht Praxis der Bilateralen I & II.
- 2012: Ablehnung (75.3%, alle Stände) der Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk» (obligatorisches Referendum für völkerrechtliche Verträge mit wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen).
- Grundsätzliche Frage eines obligatorischen Staatsvertragsreferendums *sui generis* bleibt durch den Entscheid des Bundesrates unberührt.
- Endgültige Entscheidung über die Referendumsart im Rahmen der parlamentarischen Beratungen.

Art. 140 BV: Obligatorisches Referendum

¹ Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Änderungen der Bundesverfassung;
- b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;
- c. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; diese Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 141 BV: Fakultatives Referendum

¹ Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

[...]

- d. völkerrechtliche Verträge, die
- 3. wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Prozess I aussen- / innenpolitisch

Mai 2021	Bundesrat entscheidet, das Institutionelle Abkommen nicht zu unterzeichnen
Juni 2021 – Feb. 2022	Entwicklung Paketansatz
März 2022 – Okt. 2023	Sondierungsgespräche
Oktober 2023	Ergebnisse der Sondierungen werden im «Common Understanding CH-EU» festgehalten
Dez. 2023 – Feb. 2024	Vorbereitung und Konsultation Verhandlungsmandat
8. März 2024	Bundesrat verabschiedet definitives Verhandlungsmandat
18. März 2024	Beginn der Verhandlungen CH-EU
20. Dez. 2024	Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom materiellen Abschluss der Verhandlungen
Dez. 2024 – Juni 2025	«Legal scrubbing» und Übersetzung der Abkommenstexte in die Amtssprachen des Bundes
	Weiterführung innenpolitische Gespräche mit Sozialpartnern und Kantonen sowie weiteren Stakeholdern
	Entscheide des Bundesrats zu Lohnschutz, Zuwanderung, Strom und Referendum

Prozess II aussen- / innenpolitisch

21. Mai 2025	Paraphierung der Abkommenstexte, auf CH-Seite durch die Chefunterhändler und den/die Verhandlungsleitende/n des jeweiligen Verhandlungstracks
13. Juni 2025	Start der öffentlichen Vernehmlassung und Gutheissung der Abkommen durch den Bundesrat
13. Juni – 31. Okt. 2025	Öffentliche Vernehmlassung
1. November 2025 – 1. Quartal 2026	Auswertung der Ergebnisse der Vernehmlassung und Finalisierung der Botschaft
10. November 2025	Unterzeichnung des Abkommens zu den EU-Programmen
1. Quartal 2026 <i>tbc</i>	Unterzeichnung der Abkommen
	Verabschiedung Botschaft durch Bundesrat und Überweisung ans Parlament
Weitere Schritte	Parlamentarische Beratung
	Ggf. Volksabstimmung



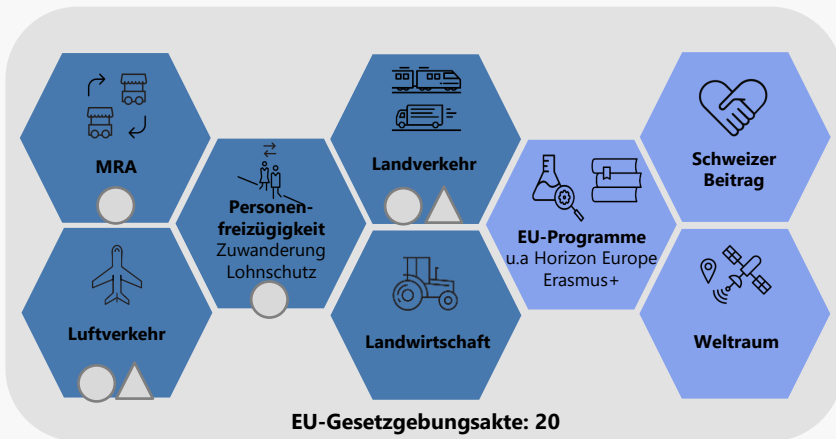


Haben Sie Fragen?

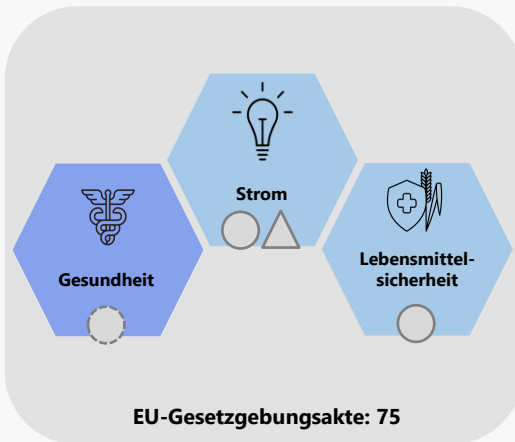
Übergangs- regelungen



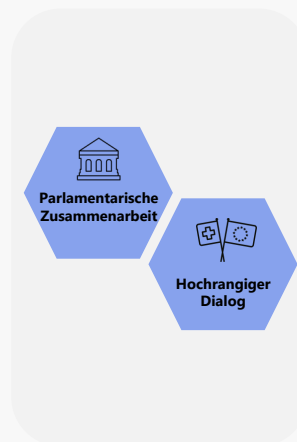
Stabilisierung



Weiterentwicklung



Dialoge und Zusammenarbeit



**Bestehende
Binnenmarktabkommen**



**Weitere Abkommen
und Interessenbereiche**



**Neue
Binnenmarktabkommen**



Institutionelle Elemente
Dynamische Rechtsübernahme,
Streitbeilegung



Staatliche Beihilfen

Umsetzungsgesetzgebung

- 3 neue Gesetze
- 12 wesentliche Gesetzesanpassungen
- 20 geringfügige Gesetzesanpassungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA



Übergangsregelungen («modus vivendi»)

Gemeinsame Erklärung

- ✓ Vorläufige Anwendung des EU-Programmabkommens ab 1. Januar 2025 wird angestrebt (ermöglicht z.B. Assoziierung an Horizon-Paket).
- ✓ Bekenntnis zur Zusammenarbeit in den Bereichen Strom und Gesundheit.
- ✓ Weiterführung der Zusammenarbeit mit EU-Eisenbahnagentur (ERA).
- ✓ Funktionieren bestehender Abkommen (insb. MRA).
- ✓ Weiterführung Dialog über Finanzmarktregulierung.
- ✓ Rücksichtnahme auf Ratifizierungsprozess.





Stabilisierung



- ✓ In bestehenden Binnenmarktabkommen: Personenfreizügigkeit, MRA, Land- und Luftverkehr. (Zudem im Weiterentwicklungsteil bei den neuen Abkommen: Strom, Lebensmittelsicherheit und, soweit für dessen Funktionieren notwendig, analog im Gesundheitsabkommen.).
 - ✓ Entsprechend dem sektoriellen Ansatz in jedem betroffenen Abkommen spezifisch geregelt.
 - ✓ Ausnahmen sind von der dynamischen Rechtsübernahme nicht betroffen.
 - ✓ *Decision shaping*: Die CH kann sich an Ausarbeitung der für die Abkommen relevanten Rechtsakte in der EU beteiligen.
 - ✓ Bestehende Verfahren und Zuständigkeit in der CH bleiben unangetastet. Parlament und Volk können weiterhin über die Übernahme/Ablehnung von EU-Rechtsakten in die Abkommen entscheiden.
 - ✓ Genügend Zeit für CH bei Übernahme neuer relevanter EU-Rechtsakte.
- **Neutralität nicht betroffen**
 - **Direkte Demokratie nicht eingeschränkt**
 - **Keine automatische Rechtsübernahme: CH kann Nein sagen**
 - **Keine Superguillotine**
 - **Im Interesse der CH (insb. MRA)**

**Institutionelle
Elemente**

**Dynamische
Rechtsübernahme**

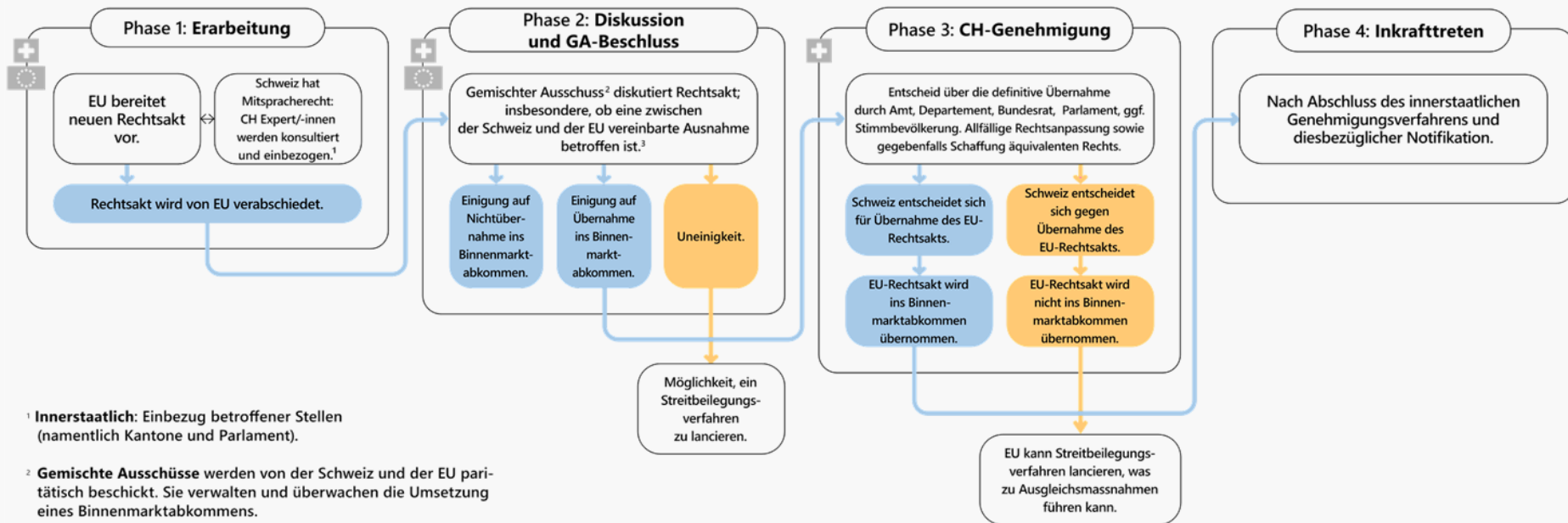


Dynamische Übernahme von EU-Recht

Die Schweiz und die EU aktualisieren ihre Binnenmarktabkommen neu grundsätzlich dynamisch.

Die dynamische Rechtsübernahme respektiert die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz.

Keine dynamische Rechtsübernahme vor Abschluss des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens.



¹ Innerstaatlich: Einbezug betroffener Stellen (namentlich Kantone und Parlament).

² Gemischte Ausschüsse werden von der Schweiz und der EU paritätisch besetzt. Sie verwalten und überwachen die Umsetzung eines Binnenmarktabkommens.

³ Vorgängige Ermächtigung der CH-GA-Delegation durch gemäss innerstaatlichem Recht zuständige Stelle.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung



Institutionelle Elemente

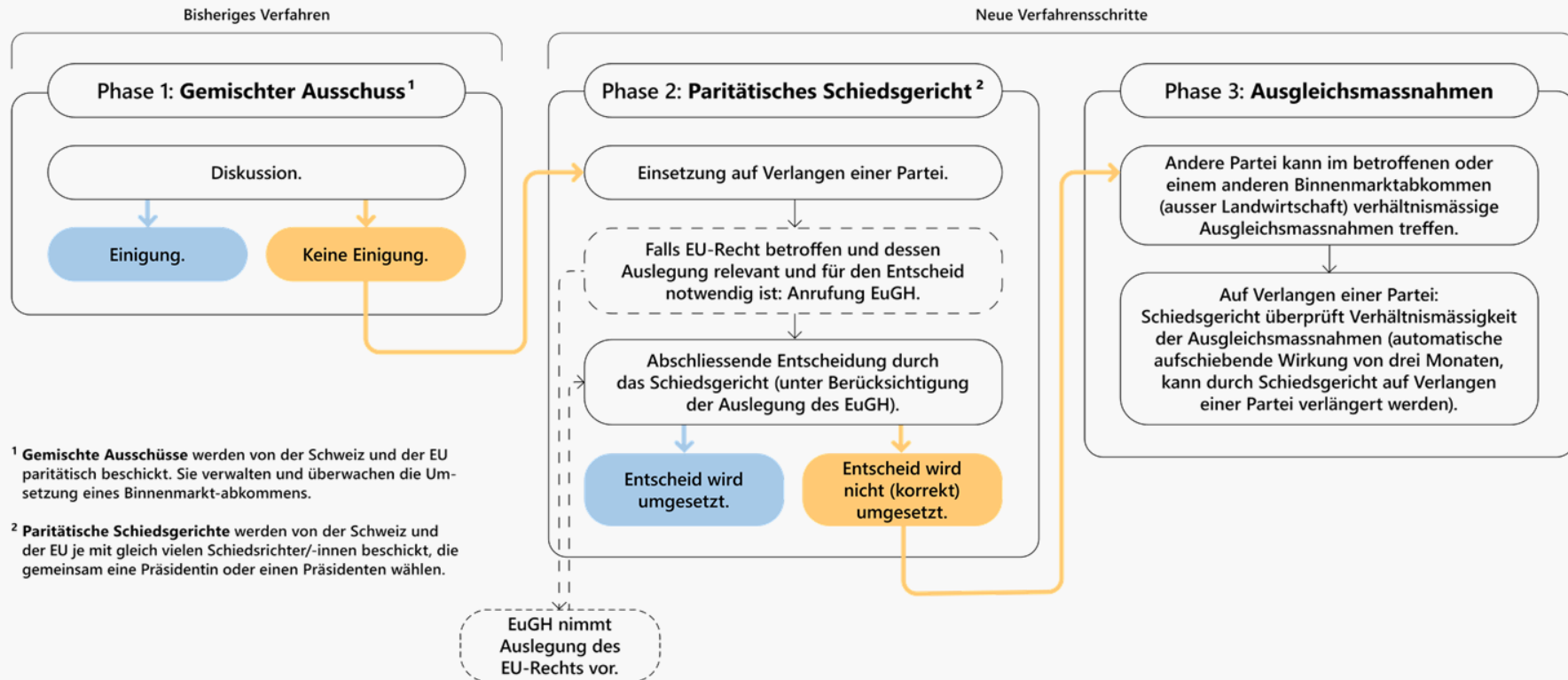
Streitbeilegung

- ✓ Streitbeilegung nur für Streitigkeiten zwischen der CH und der EU.
 - ✓ Streitbeilegung erfolgt weiterhin zuerst im Gemischten Ausschuss des betroffenen Abkommens (GA). Erfolgt keine Einigung im GA, kann jede Partei an ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht gelangen.
 - ✓ Schiedsgericht entscheidet abschliessend über Streit. Rolle EuGH begrenzt auf Auslegung EU-Recht, sofern relevant und notwendig für Streitbeilegung. Ob eine Auslegungsfrage dem EuGH vorgelegt wird, entscheidet zudem Schiedsgericht; EuGH kann nicht selbst aktiv werden.
 - ✓ Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig und innerhalb Binnenmarktabkommen (Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens ausgenommen, beim Gesundheitsabkommen nur innerhalb des Abkommens oder in Bezug auf CH-Beteiligung am EU-Gesundheitsprogramm).
 - ✓ Aufschiebende Wirkung von Ausgleichsmassnahmen.
- **Rechtssicherheit**
- **Keine fremden Richter: nicht EuGH entscheidet über Streit, sondern Schiedsgericht**



Streitbeilegung

Bei Uneinigkeiten über ein Binnenmarktabkommen können die Schweiz und die EU heute nur diskutieren; das führt nicht immer zu einer Lösung. Neu sollen Uneinigkeiten nach dem folgenden Verfahren gelöst werden.





Stabilisierung



Staatliche Beihilfen

- ✓ Beihilfebestimmungen nur in drei Abkommen: Strom, Land- und Luftverkehr.
- ✓ Zweipfeiler-Ansatz abgesichert: Die Einhaltung des Beihilferechts wird in der CH von der Schweizer Beihilfeüberwachungsbehörde und Schweizer Gerichten überwacht.
- ✓ Der *Service public* (z.B. beim öffentlichen Verkehr und beim Strom) ist nicht gefährdet.
- ✓ Freihandelsabkommen von 1972 und Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen nicht betroffen.

Worum geht es?

- Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile (u.a. Subventionen, vergünstigte Kredite).
- Klare Regeln damit der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird.
- Betrifft nur Beihilfen im Geltungsbereich der drei Abkommen, die den Handel zwischen der CH und der EU und den Wettbewerb verfälschen können.



Stabilisierung



✓ Schutzkonzept

• Ausnahmen

- *Landesverweisung*: Ausschaffungen sind möglich wie bis anhin.
- *Daueraufenthalt*: Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt steht nur Erwerbstätigen offen.

• Absicherungen

- *Entzug des Aufenthaltsrechts* wenn nicht kooperativ mit RAV.
- *Meldepflicht*: Meldeverfahren bei Kurzaufenthalt für Arbeitsmarktkontrollen bleibt.

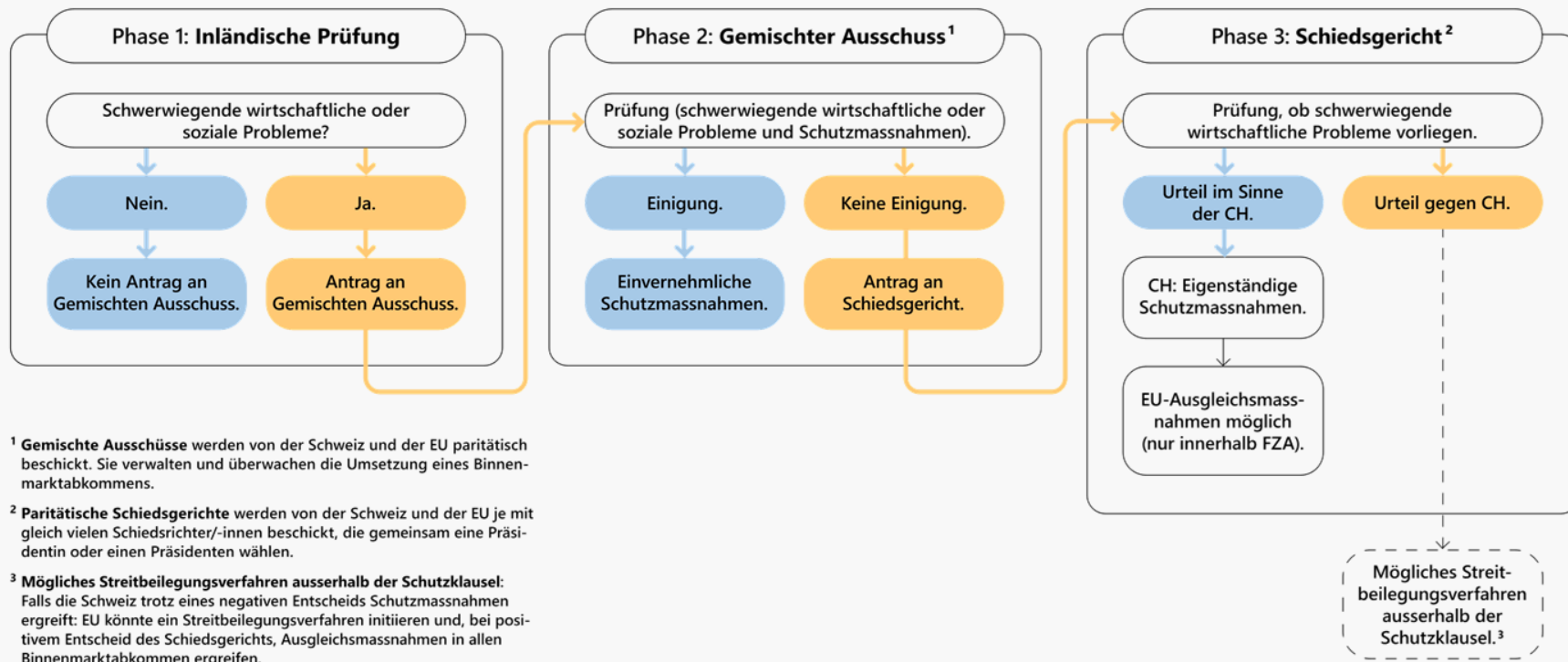
- **Schutzklausel**: Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, Verfahren vor Schiedsgericht einseitig auslösbar, wenn im GA keine Einigung.

- ✓ **Studiengebühren**: Keine Diskriminierung bei Studiengebühren von CH-Studierenden in der EU und von EU-Studierenden an universitären Hochschulen und Fachhochschulen in der CH. Ausnahme betr. Zulassung zu Hochschulen und Zugang zu Stipendien in der CH bleibt abgesichert. Der Gesamtanteil von Studierenden aus der EU in der CH soll auf dem aktuellen Niveau beibehalten werden (Monitoring).



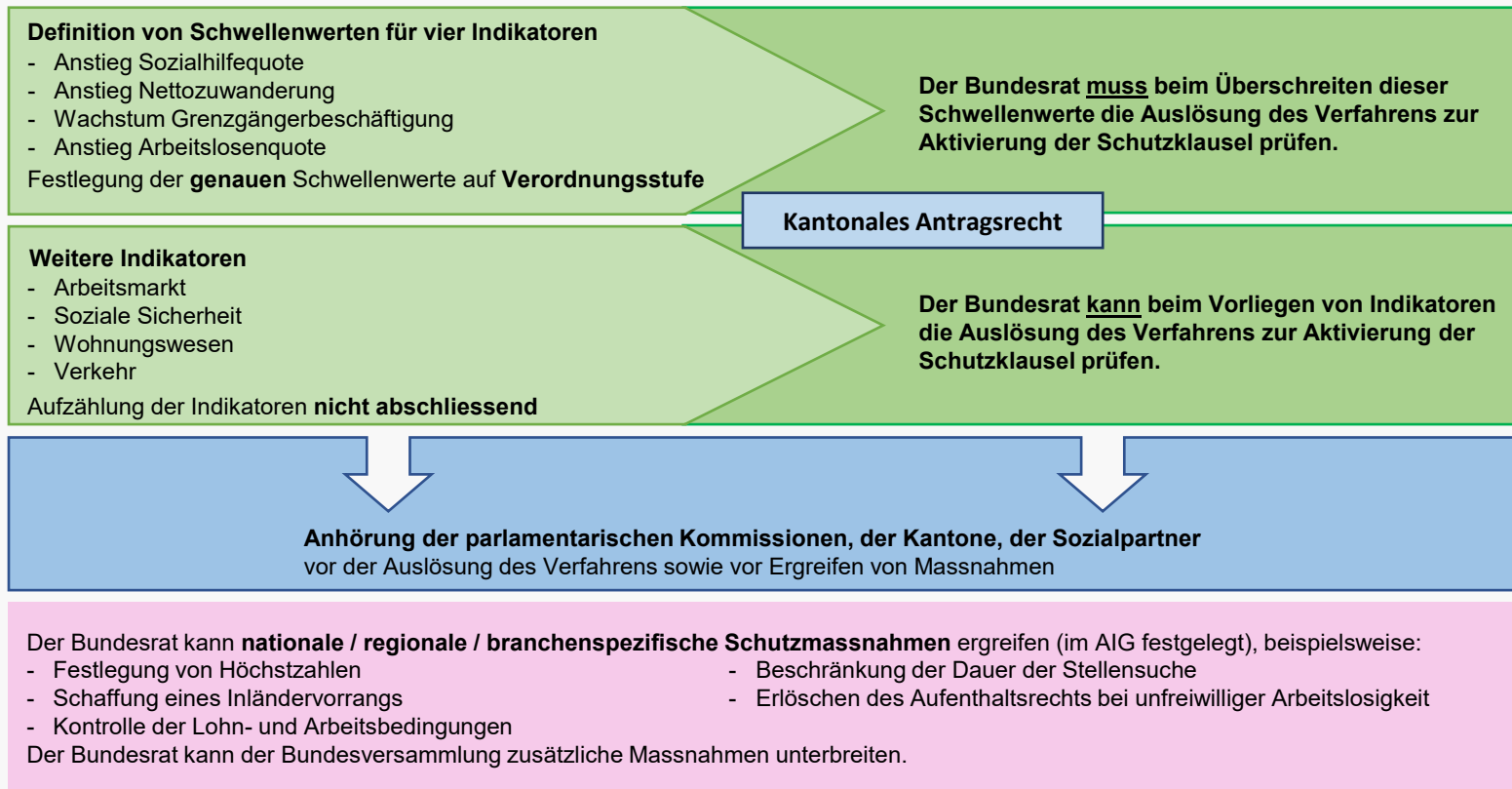


Anwendung der Schutzklausel





Zuwanderung: Innerstaatliche Umsetzung





Stabilisierung



✓ Schutzkonzept

• Prinzipien

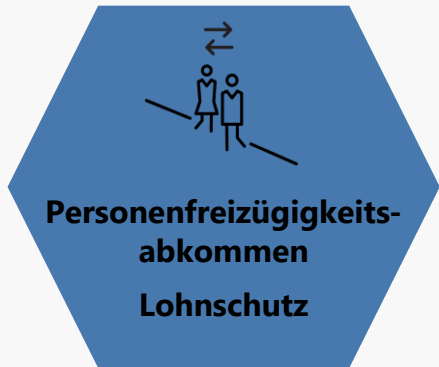
- «*Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort*».
- Lohnkontrollen weiterhin durch paritätische Kommissionen (Gewerkschaften und Arbeitgeber) und Kantone (duales Kontrollsystem).

• Ausnahmen

- Voranmeldefrist 4 Arbeitstage für Risikobranchen. Definition Risikobranche und Kontrollsdichte autonom durch CH.
- Kautio im Wiederholungsfall. Bei Nichtleistung Kautio: Sanktion bis Dienstleistungssperre.
- Dokumentationspflicht für Selbständigerwerbende zur Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit.

- **Non-Regression-Klausel:** CH muss keine EU-Rechtsentwicklungen übernehmen, die den CH Lohnschutz schwächen würden.

✓ Keine Wettbewerbsverzerrung



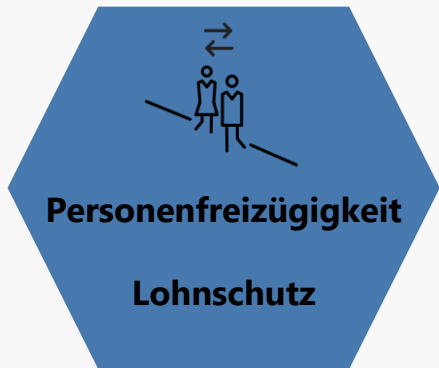


Stabilisierung



14 inländische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes in der Schweiz

- Kompensatorische Massnahmen in den Bereichen Voranmeldung und Kautions, um das Schutzniveau aufrechtzuerhalten.
- Ergänzende Massnahmen, vor allem im Bausektor.
- Massnahmen, welche die sozialpartnerschaftlichen Strukturen beim Lohnschutz sichern. Dazu gehört die Sicherung der bestehenden Gesamtarbeitsverträge (GAV) und der damit verbundenen Prozesse.
- In der inländischen Umsetzung der EU-Spesenregelung im Entsendegesetz wird der Spielraum maximal genutzt.





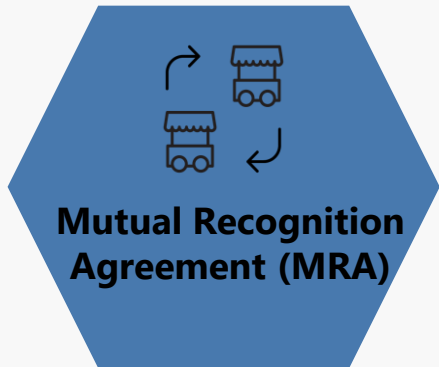
Stabilisierung



Abkommen zum Abbau techn. Handelshemmnisse (MRA)

- ✓ Binnenmarktbeteiligung: Umfasst 20 Produktesektoren (u.a. Maschinen, Medizinprodukte, elektrische Geräte, Bauprodukte, Aufzüge).
→ Entspricht 73 % aller in EU ausgeführten CH-Industrieprodukte.
- ✓ Regelmässige Aktualisierung über dynamische Rechtsübernahme sichergestellt (inkl. Teilnahme am *Decision shaping*).
- ✓ Beteiligung der CH an Marktüberwachung der EU (Massnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit und -qualität) sichergestellt.

- **CH Interesse an dynamischer Rechtsübernahme**
- **Weniger Bürokratie/Kosten: keine doppelten Konformitätsbewertungen**
- **Versorgungssicherheit**





Stabilisierung



Landverkehr

- ✓ Abkommen betrifft nur grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf Strasse und Schiene.
- ✓ Marktöffnung im internationalen Schienenpersonenverkehr mit Absicherungen durch neue Ausnahmen (u.a. Vorrang Taktfahrplan, Anerkennung GA / Halbtax, Trassenplanung, CH-Sozialstandards).
- ✓ *Service public* und Qualität des ÖV unberührt, nationaler Verkehr nicht betroffen.
- ✓ Bestehende Ausnahmen gesichert (40t Limite, Kabotageverbot, Nacht- und Sonntagsfahrverbot, LSVA).
- ✓ Staatsvertragliche Absicherung der Alpenschutzinitiative (Art. 84 BV).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung



- ✓ Schweizer Fluggesellschaften erhalten im EU-Raum neu das Kabotagerecht (Flüge innerhalb EU-Staaten).
- ✓ Schweizer Fluggesellschaften sind auf dem EU-Markt den EU-Gesellschaften gleichgestellt (z.B. freie Wahl und Anzahl der Destinationen, Preisfestsetzung).
- ✓ Die Konsumentinnen und Konsumenten haben die gleichen Passagierrechte wie in der EU, das heisst sie werden bei Annullierungen und Verspätungen entschädigt.
- ✓ Die Mitwirkungsrechte (*Decision shaping*) der CH bei der Rechtsentwicklung im Bereich des Luftverkehrs werden abgesichert.
- ✓ Beteiligung Forschungsprogramm (SESAR 3).



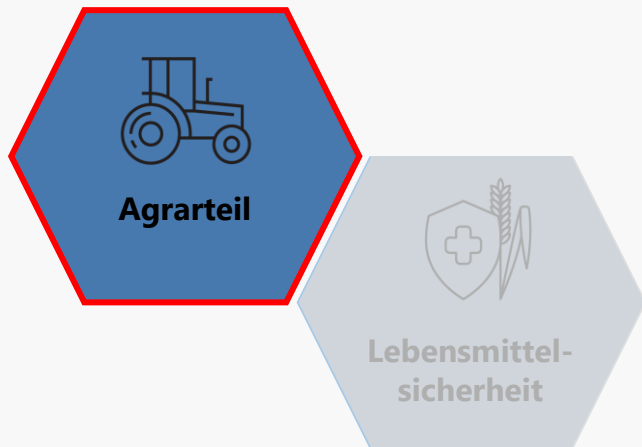


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung

Das **Landwirtschaftsabkommen** von 1999 wird in Zukunft in zwei Teile gegliedert sein:
einen **«Agrarteil»** und einen Teil **«Lebensmittelsicherheit»**.



- ✓ Schweizer Agrarpolitik bleibt souverän. Grenzschutz für Agrarprodukte (inkl. Zölle und Kontingente) bleibt unverändert.
 - ✓ Absicherungen im «Agrarteil» (u.a. keine dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung neu mit paritätischem Schiedsgericht, aber ohne EuGH, keine Ausgleichsmassnahmen im «Agrarteil» aufgrund Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens).
 - ✓ Freihandelsabkommen 1972 nicht Teil des Pakets.
- **Bestehende Agrarpolitik und Grenzschutz nicht tangiert.**



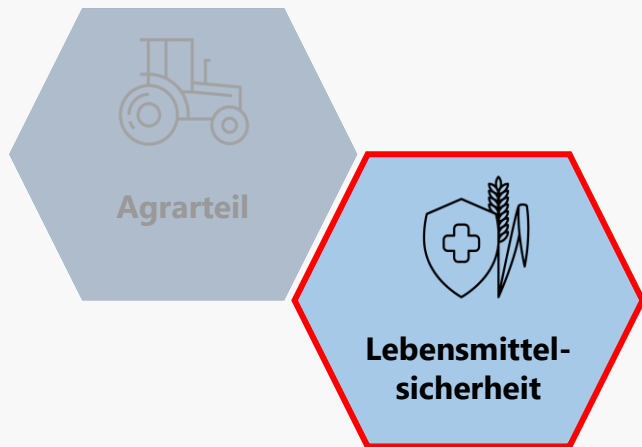


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Weiterentwicklung

Das **Landwirtschaftsabkommen** von 1999 wird in Zukunft in zwei Teile gegliedert sein:
einen **«Agrarteil»** und einen Teil **«Lebensmittelsicherheit»**.



- ✓ Ausweitung auf gesamte Lebensmittelkette (insb. nicht-tierische Lebensmittel wie z.B. Milkschokolade mit Nüssen).
- ✓ Verstärkter Konsumentenschutz (u.a. durch Zugang der CH zum Schnellwarnsystem RASFF & zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA).
- ✓ Verbesserte Binnenmarktbeteiligung für Produzenten (weiterer Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse).
- ✓ Bestehende Ausnahmen bleiben erhalten (u.a. Tiertransitverbot auf der Strasse, Import von Hormon-Fleisch).
- ✓ Erweiterte und zusätzliche Ausnahmen zur Absicherung von CH-Standards (insb. Tierschutz, gentechnisch veränderte Organismen (GVO)).
- ✓ *Decision shaping* im Geltungsbereich des LMS-Protokolls.





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung



EU-Programme

- ✓ Systematischere Beteiligung der CH an den EU-Programmen, insb. in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation.
- ✓ Vorläufige Anwendung des Abkommens erlaubt eine vorläufige Assoziierung an Horizon Europe, Digital Europe und Euratom ab 1. Januar 2025.
- ✓ Forschungsinfrastruktur ITER (ab 2026), Erasmus+ (ab 2027) und EU4Health (ab Inkrafttreten Gesundheitsabkommen).

→ Die CH erhält europaweiten Zugang zu bedeutenden Förderinstrumenten, Kompetenzen und Netzwerken. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der CH.

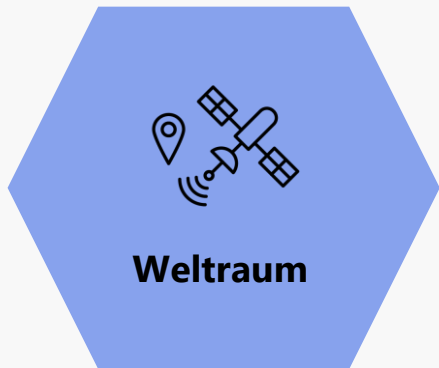




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung



- ✓ Teilnahme an der Agentur der EU für das Weltraumprogramm (EUSPA).
- ✓ Weiterentwicklung der Teilnahme an Galileo und EGNOS (Satellitennavigationssysteme).
- ✓ Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der CH und der EU im strategischen Bereich der Raumfahrt.
- ✓ Möglichkeit der Verhandlung eines Zusatzabkommens über den Zugang zum hochsicheren öffentlichen regulierten Dienst (*Public Regulated Service, PRS*) von Galileo.





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung

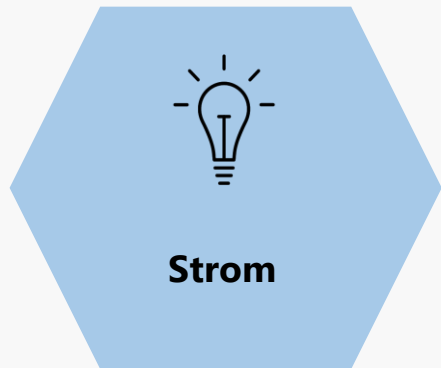


- ✓ Schweizer Beitrag zur Verringerung von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU sowie Bewältigung wichtiger gemeinsamer Herausforderungen (bspw. Migration).
- ✓ CH investiert damit in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für einen gut funktionierenden EU-Binnenmarkt, an dem die CH sektoriell teilnimmt.
- ✓ Umfang des Beitrags für 2030-2036 von 350 Mio. CHF/Jahr.
- ✓ Keine Gelder ins EU-Budget, sondern direkt in mit Partnerstaaten gemeinsam vereinbarte Programme und Projekte.
- ✓ Bei Korruptionsfällen oder bei Verletzung der gemeinsamen Werte (z. B. Rechtsstaatlichkeit) in der Umsetzung kann die CH wirksame Massnahmen ergreifen, so die Suspendierung von Zahlungen.
- ✓ Einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung zwischen Ende 2024 und Start des neuen Mechanismus.





Weiterentwicklung



- ✓ Versorgungssicherheit und Netzstabilität werden gestärkt, neue Handelsmöglichkeiten für Wasserkraft.
- ✓ Schweizer Akteure können gleichberechtigt und hindernisfrei am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen. Das ermöglicht effizientere Stromflüsse und reduziert die Kosten der Stromversorgung.
- ✓ Strommarköffnung mit regulierter Grundversorgung und Begleitmassnahmen - ohne Privatisierung.
 - Wahlfreiheit für alle Konsumentinnen und Konsumenten
 - *Service public* in der CH bleibt gewährleistet
- ✓ CH mit Recht, notwendige Stromreserven zu erstellen. Zusätzliche Flexibilität beim Bedarfsnachweis.
- ✓ Ausbau der erneuerbaren Energie: Kooperation CH-EU.
- ✓ Schweizer Wasserkraft: Die CH behält das Recht, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen inklusive Wasserkraft und ihren Energiemix eigenständig festzulegen. Keine Vorgaben zu Konzessionsvergabe und Wasserzins oder Eigentumsverhältnisse. Praxis kann beibehalten werden.
- ✓ Keine neue Vorgaben im Umweltrecht: Die CH verpflichtet sich mit dem Stromabkommen nicht dazu, EU-Umweltrecht anzuwenden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Weiterentwicklung



Begleitmassnahmen zur Abfederung der Markttöffnung

- Haushalte und KMU mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh können in der Grundversorgung mit regulierten Preisen bleiben oder in diese zurückkehren.
- Mindestvorgaben für Vertragsgestaltung im freien Markt.
- Pflicht für Stromlieferanten zu Registrierung, Risikomanagement und Kundendienst.
- Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit.
- Vergleichsplattform mit Angeboten für Konsumenten.
- Monitoring durch ElCom über wirtschaftliche Entwicklung in Grundversorgung und Markt, sowie über Auswirkungen auf das Personal der Stromwirtschaft.



Strom



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Weiterentwicklung



- ✓ Umfassender Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU.
 - ✓ Stärkung der Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit der Schweiz bei Gesundheitsgefahren durch Zugang zum Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC).
 - ✓ Fokus Gesundheitssicherheit: Keine anderen Bereiche wie Tabak oder Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Geltungsbereich.
- **Besserer Schutz der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung.**
- **Die CH entscheidet auch künftig eigenständig und souverän über die Massnahmen, mit denen übertragbare Krankheiten oder andere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren bekämpft werden sollen.**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA



Weitere neue Elemente

- ✓ Intensivierung und Strukturierung der parlamentarischen Zusammenarbeit.
- ✓ Regelmässiger hochrangiger Dialog.

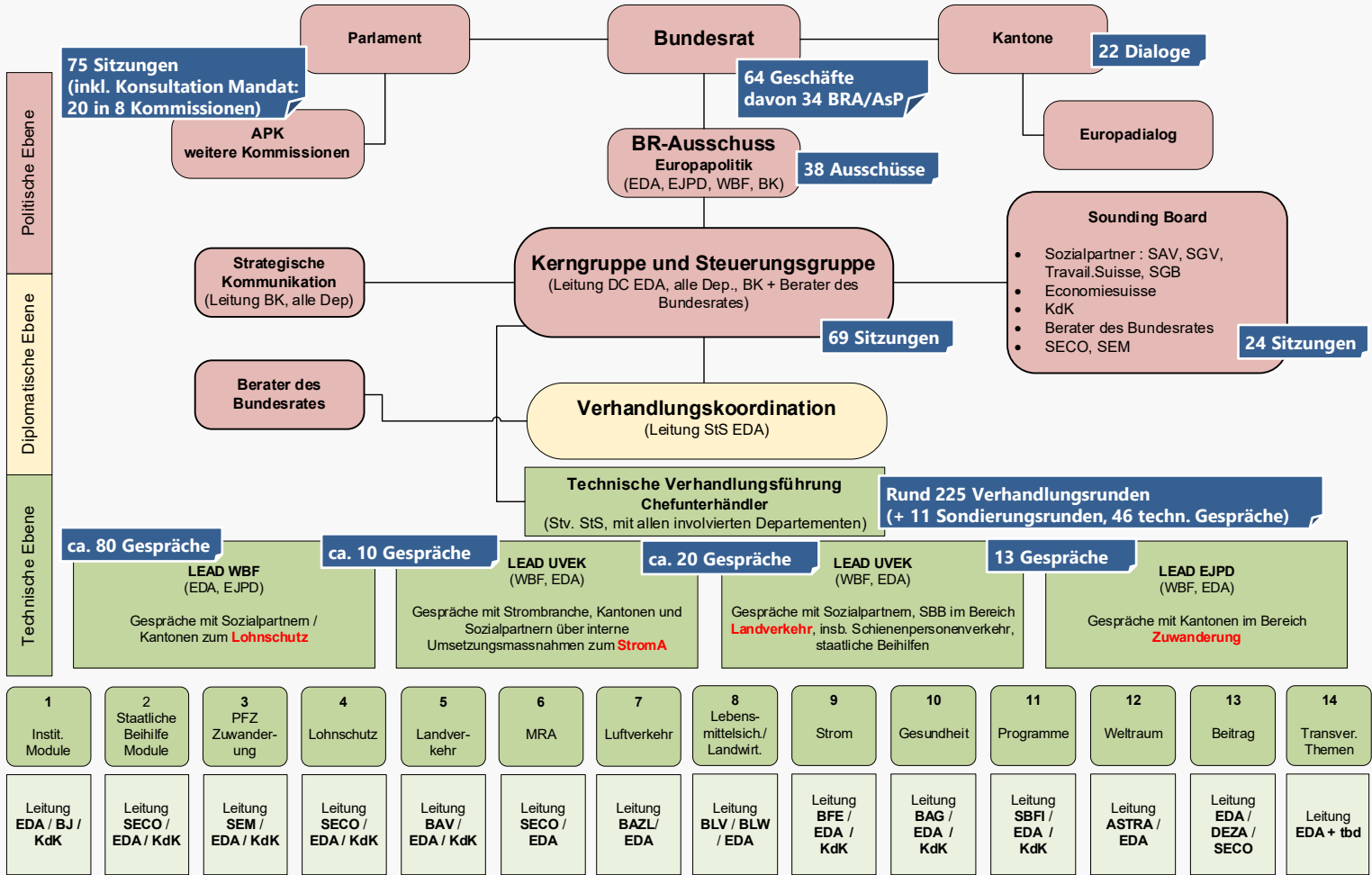


**Parlamentarische
Zusammenarbeit**



**Hochrangiger
Dialog**

Inklusiver Prozess



Innenpolitische Verhandlungsorganisation

Aussenpol. Verhandl.



Verfassungsmässigkeit Beihilfeüberwachung

- Die **Überwachung von staatlichen Beihilfen** des Bundes und der Kantone (Beihilfeüberwachungsgesetz) ist mit der Bundesverfassung **kompatibel**.
- Der Bund ist zuständig für die Beihilfeprotokolle Luft- und Landverkehrsabkommen sowie das Stromabkommen, die das materielle Beihilferecht und Eckpfeiler für das Überwachungsverfahren enthalten (Art. 54 Abs. 1, 101 Abs. 1 BV).
- **Sektorübergreifende Bundeskompetenz** erlaubt Überwachung der staatlichen Beihilfen der Kantone durch die CH Überwachungsbehörde (Art. 95 Abs. 2 Satz 1 BV). Ergänzend: sektorspezifische Kompetenz Landverkehr (Art. 87, 92 Abs. 1 BV).

→ **Ziel:** Schutz **einheitlicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen** in den Bereichen, die vom Geltungsbereich der Abkommen erfasst werden.

→ **Überwachung begrenzt durch Geltungsbereich** der Abkommen (insb. kein rein inländischer Verkehr).

Art. 95 BV:

Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

³ (...)



Verfassungsmässigkeit Paket CH-EU

Die Änderungen im aufdatierten FZA sind mit **Art. 121a BV (Steuerung der Zuwanderung)** vereinbar.

Dynamische Rechtsübernahme: Die Schweiz kann die Übernahme eines EU-Rechtsakts, der gegen Art. 121a BV verstösst, im Anwendungsbereich des FZA ablehnen.

Familiennachzug: Das abgeleitete Recht auf Familiennachzug wird leicht erweitert. Die Anpassung betrifft eine geringe Anzahl zusätzlicher Personen (eingetragene Partner/innen).

→ Dies beeinträchtigt die eigenständige Steuerung der Zuwanderung gemäss Art. 121a BV nicht. Die eingetragene Partnerschaft ist im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) bereits der Ehe gleichgestellt.

→ Der erleichterte Familiennachzug für Lebenspartner/innen und pflegebedürftige Angehörige bleibt ein Ermessensentscheid nach einer Einzelfallprüfung.

Daueraufenthalt: betrifft nur Personen, die bereits in die Schweiz eingewandert sind.

→ Die Einführung des Daueraufenthaltsrechts hat somit keinen Einfluss auf die eigenständige Steuerung der Zuwanderung im Sinne von Art. 121a BV.

Art. 121a BV: Steuerung der Zuwanderung

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

² Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

³ Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

⁴ Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

⁵ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

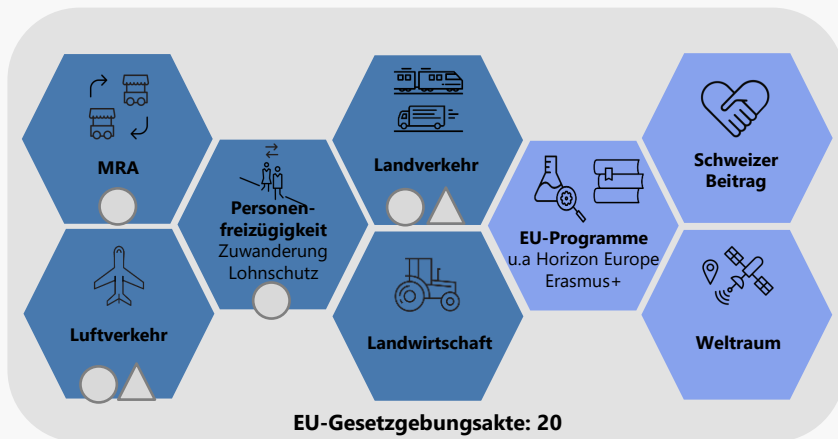


Haben Sie Fragen?

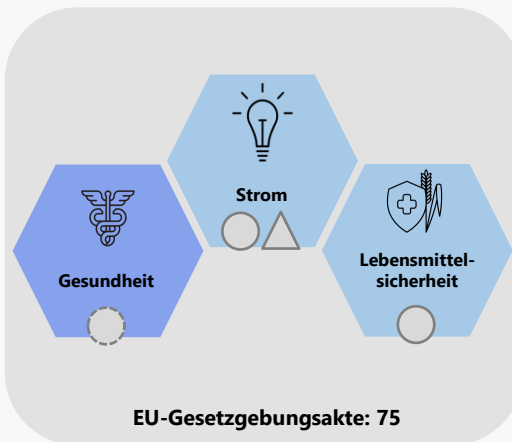
Übergangs- regelungen



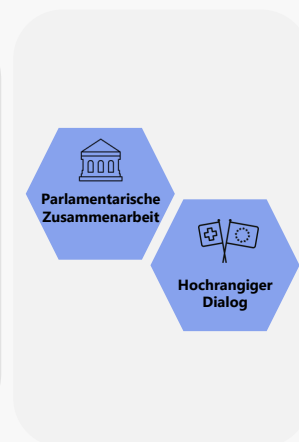
Stabilisierung



Weiterentwicklung



Dialoge und Zusammenarbeit



**Bestehende
Binnenmarktabkommen**



**Weitere Abkommen
und Interessenbereiche**



**Neue
Binnenmarktabkommen**



Institutionelle Elemente
Dynamische Rechtsübernahme,
Streitbeilegung



Staatliche Beihilfen

Umsetzungsgesetzgebung

- 3 neue Gesetze
- 12 wesentliche Gesetzesanpassungen
- 20 geringfügige Gesetzesanpassungen